

Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Teilbereichen des Stadtgebietes der Stadt Aalen (Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO) vom 10.09.2024

Auf Grund von § 42 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) geändert worden ist, und § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487) in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497), sowie § 44 Absatz 3 Satz 1 HS 2 a.E. Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) i.V.m. § 15 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. 2008, 313,314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185), erlässt die Stadt Aalen durch den Oberbürgermeister folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Innerhalb der in Anlage 1 beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereiche der Stadt Aalen ist das Führen von

1. Waffen
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Anlagen jeweils an der folgenden Veranstaltung:

- Reichsstädter Tage

an den Festtagen (13.09. – 15.09.2024) von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr verboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).
- (2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
Dies sind insbesondere:
 - jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
 - Anscheinswaffen,
 - Hieb-, Stoß-, und Stichwaffen,
 - Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere

Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstige Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.
- (5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätzen, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den beschäftigten des Städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Aalen sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutschen Bundesbank,
2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
4. Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzte und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei den von Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
6. Gewerbetreibende mit Sitz in der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zu Handel mit Waffen und Messern,
7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
8. Der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten Gebieten,
9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffen im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sportes führen und
11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

- (2) Die Polizeibehörde der Stadt Aalen kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigung können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in der Anlage dieser Verordnung genannten Gebieten
1. eine Waffe führt,
 2. ein Messer mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge mit einer Klinglänge von über vier Zentimetern führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15.09.2024 außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird.

Ausgefertigt: Aalen, 10.09.2024

Frederick Brütting
Oberbürgermeister

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartographische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in Teilbereichen der Kernstadt der Stadt Aalen gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung der Stadt Aalen vom 10.09.2024

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartographische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in Teilbereichen der Kernstadt der Stadt Aalen gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung der Stadt Aalen vom 10.09.2024

I. Räumliche Beschreibung der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung

Die Waffen- und Messerverbotszone i.S.v. § 1 der Waffen- und Messerverbotsverordnung der Stadt Aalen vom 10.09.2024 umfasst sämtliche aufgeführte Straßen, Wege und Plätze sowie den von diesem umschlossenen Bereich:

Vom Sparkassenplatz aus bildet die Bahnhofstraße in nördliche Richtung und die Stuttgarter Straße, bis zur Abzweigung Beim Hecht und Johann-Gottfried-Pahl-Straße, in südliche Richtung auf der östlichen Seite der Innenstadt die abschließende Begrenzung für die Zone.

Der Stuttgarter Straße folgend in südliche Richtung bis hin zum Kreuzungsbereich der Stuttgarter Straße mit der Friedrichstraße und der Julius-Bausch-Straße bilden die südliche Begrenzung der Zone.

Vom selbigen Kreuzungsbereich der Stuttgarter Straße, Friedrichstraße und Julius-Bausch-Straße verläuft die östliche Grenze entlang der Friedrichstraße in Richtung Norden, bis hin zum Kreuzungsbereich der Friedrichstraße mit der Friedhofstraße (Roschmann-Kreuzung)

Ab dem Kreuzungsbereich der Friedrichstraße mit der Friedhofstraße (Roschmann-Kreuzung) bildet die Friedhofstraße in Richtung Stadtzentrum bis zur Abzweigung Westlicher Stadtgraben den nördlichen Grenzverlauf der Zone. Weiter verläuft die nördliche Begrenzung entlang des Westlichen Stadtgrabens in Richtung Norden bis zur Abzweigung Nördlicher Stadtgraben und Luise-Hartmann-Straße. Anschließend verläuft die nördliche Begrenzung entlang des Nördlichen Stadtgrabens in Richtung Westen bis hin zur Abzweigung in die Bahnhofstraße und den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB).

II. Kartographische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone

Der Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotszone i.S. v. § 1 der Waffen und Messerverbotszonenverordnung der Stadt Aalen vom 10.09.2024 ist in der nachfolgenden Grafik mit roter Farbe umrandet und in der Fläche gelb hinterlegt.

